

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1960	Nummer 12
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	22. 1. 1960	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands	257
20531	20. 1. 1960	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Werkzeugspuren und Tatwerkzeugen	259
2230	18. 1. 1960	RdErl. d. Kultusministers Übermittlung von Personalangaben über Lehrer an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ausübung ihres Vorschlagsrechts nach § 23 Abs. 1 und 2 SchVG	259
233	25.. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; hier: Zuschüsse an Bauherren	260
2422	26. 1. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gemeindelager für die vorübergehende Unterbringung von SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern; hier: Monatliche Berichterstattung über Fassungsvermögen und Belegung	262

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Finanzminister	
22. 1. 1960 RdErl. — G 131; hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehören	271
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2. v. 22. 1. 1960 . . .	271/72

I.

2010

Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1960 —
I C 2 / 17—21/162

Öffentliche Dienststellen des Bundesgebietes geben in nichtkirchlichen Angelegenheiten zuweilen den Rat, Bescheinigungen, die aus der Sowjetzone oder den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten beigebracht werden sollen, von einem Pfarramt beglaubigen zu lassen, in der wohlgemeinten Absicht, dadurch den Beteiligten die Beschaffung solcher Bescheinigungen zu erleichtern.

Kirchliche Kreise machen demgegenüber aber darauf aufmerksam, daß die Pfarrämter der genannten Gebiete in nichtkirchlichen Angelegenheiten weder Bescheinigungen ausstellen noch Beglaubigungen vornehmen dürfen, wenn sie sich nicht der Strafverfolgung wegen Amtsanmaßung aussetzen wollen. Aus diesem Grunde haben die Kirchenleitungen den Pfarrämtern untersagt, solchen Anträgen zu entsprechen.

Soweit die Antragsteller auf Empfehlung staatlicher Dienststellen in der Bundesrepublik gehandelt haben, fehlt ihnen dann aber oft das Verständnis für die ablehnende Stellungnahme der Pfarrämter. Um Verstimmungen und unerquicklichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, bitte ich, ratsuchende Personen in Zukunft darauf hinzuweisen, daß die Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten in nichtkirchlichen Angelegenheiten nicht zu Beglaubigungen befugt sind.

— MBl. NW. 1960 S. 257.

20531

Behandlung von Werkzeugspuren und Tatwerkzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1960 —
IV C 4 — 73 — 14.05 b

Werkzeugspuren sind für die Aufklärung einer Straftat von gleicher Bedeutung wie Spuren anderer Art. Um eine ordnungsgemäße, erschöpfende Suche und Sicherung von Werkzeugspuren zu gewährleisten, ergehen folgende Richtlinien.

1. Werkzeugspuren

Werkzeugspuren sind in geeigneter Weise zu sichern. Ist die Sicherstellung des Spurenträgers oder eines Teils nicht möglich, so sind die Spuren nach vorheriger fotografischer Aufnahme abzuformen. Fehlen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, so ist die zuständige KTU-Stelle in Anspruch zu nehmen.

Werden nur Teile des Spurenträgers sichergestellt (z. B. Stücke von Panzerplatten „aufgeknabberter“ Geldschränke, Teile beschädigter Bäume, Abschnitte von Drahtrollen), ist darauf zu achten, daß beim Abtrennen dieser Teile die Spuren nicht beschädigt oder zerstört werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind die durch das Abtrennen hervorgerufenen neuen Spuren als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Die sichergestellten Teile müssen so bemessen werden, daß genügend Material für Vergleichszwecke zur Verfügung steht.

2. Tatwerkzeuge und Werkzeugbruchstücke

Werkzeuge und Werkzeugbruchstücke, die vermutlich mit der Straftat in Zusammenhang stehen, sind fachgerecht sicherzustellen.

Sie dürfen unter keinen Umständen zu eigenen Versuchen benutzt oder verändert werden. Jede Berührung der Werkzeuge mit dem Spurenträger ist zu vermeiden, da sich hierbei feinste, mikroskopisch und chemisch nachweisbare Materialteilchen auf das Werkzeug übertragen und bei der Begutachtung zu Trugschlüssen führen können.

3. Vergleichsspuren

Wird das Tatwerkzeug nicht gefunden, so ist nach Vergleichsspuren (Späne, Holzstücke, Drahtende usw.) zu suchen, die der Verdächtige möglicherweise mit dem Tatwerkzeug hervorgerufen hat.

4. Behandlung des Beweismaterials

Spuren, Werkzeuge und Werkzeugbruchstücke sind sorgfältig voneinander getrennt zu verpacken und mit einem Begleitbericht unter Benachrichtigung der zuständigen KTU-Stelle unmittelbar dem Landeskriminalamt zu übersenden.

Eine Verzögerung darf dadurch nicht eintreten, daß das vermutlich zur Tatausführung benutzte Werkzeug noch nicht gefunden wurde.

Die Richtlinien über den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst bleiben unberührt.

Der RdErl. v. 1. 5. 1942 — SVD Nr. 1083/42 (MBL NW. 1956, S. 1007) betr. Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren wird aufgehoben.

— MBL NW. 1960 S. 259.

2230

Übermittlung von Personalangaben über Lehrer an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ausübung ihres Vorschlagsrechts nach § 23 Abs. 1 und 2 SchVG

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1960 —
Z 2/1 — 22/18 — 1498/59

Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände sich zur Ausübung ihres ihnen nach § 23 Abs. 1 und 2 SchVG für die Anstellung, Beförderung und Versetzung von Lehrern aller Schularten zustehenden Vorschlagsrechts über die Person des vorzuschlagenden Lehrers an Hand der bei ihnen vorhandenen Personalunterlagen unter-

richten wollen, bitte ich, derartigen Anträgen in der Weise zu entsprechen, daß Sie den Gemeinden und Gemeindeverbänden die notwendigen Personalangaben (beglaubigte Abschrift des Personalbogens) und einen Befähigungsbericht übermitteln. Von einer Übersendung der Personalakte ist in der Regel abzusehen.

Genügen einer Gemeinde ausnahmsweise die Personalangaben und der Befähigungsbericht nicht, und beantragt sie darüber hinaus Einsichtnahme in die Personalakte selbst, so kann diese dem Hauptgemeindebeamten oder dem Schuldezernenten in Ihrer Dienststelle gewährt oder auch durch Übersendung der Personalakten an einen der genannten Gemeindebeamten ermöglicht werden. Die Einsichtnahme in die Personalakte ist aber in beiden Fällen von der **vorherigen** Zustimmung des Lehrers, die von Ihnen einzuholen ist, abhängig.

Auf die Pflicht zu einer streng vertraulichen Behandlung der Personalakten und die Pflicht zur Amtverschwiegenheit gem. § 72 LBG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Bei der Versendung von Personalakten ist der RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1955 (MBL NW. S. 229) zu beachten. Die Übersendung darf nur an den Hauptgemeindebeamten oder den Schuldezernenten oder Vertreter im Amt mit dem Vermerk „eigenhändig“ erfolgen. In dem Begleitschreiben ist um sofortige Rückgabe der Personalakte nach Einsichtnahme zu bitten.

Dieser Runderlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:
an die Schulämter.

— MBL NW. 1960 S. 259.

233

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; hier: Zuschüsse an Bauherren

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 1. 1960 —
I A 2—3.541—1945/59

Durch das „Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG)“ v. 7. Dezember 1959 (BGBl. I S. 705) wurden in das AVAVG u. a. die §§ 143 a—n eingefügt, in denen Bestimmungen getroffen wurden, die geeignet sind, die kontinuierliche Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu fördern.

Neben Leistungen an Arbeitnehmer und Unternehmer des Baugewerbes sind auch Leistungen an Bauherren vorgesehen. In § 143 a Abs. 1 wird bestimmt:

„Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zulassen, daß angemessene Zuschüsse oder Darlehen zu den durch das Bauen in der witterungsungünstigen Zeit (Schlechtwetterzeit) den Bauherren verursachten Mehrkosten gewährt werden können. Vorteile, die durch die frühere Fertigstellung des Baues entstehen, sind zu berücksichtigen. Bauten der öffentlichen Hand sind von der Förderung ausgenommen.“

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund des § 143 n Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt, daß als Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis zum 31. März gilt. Da das eingangs angeführte Gesetz am 1. Dezember 1959 in Kraft getreten ist, gilt als Schlechtwetterzeit dieses Winters die Zeit vom 1. Dezember 1959 bis zum 31. März 1960.

Auf Grund des § 143 n Abs. 2 hat ferner der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung „Richtlinien

zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft" v. 9. 12. 1959 erlassen, in denen u. a. zu § 143 a in Abschn. I „Leistungen an Bauherren" ausgeführt wird:

- „1. Privaten Bauherren können für den Bau von Wohnungen, die im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues gefördert werden, Zuschüsse zu den durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit verursachten Mehrkosten gewährt werden. Die Zuschüsse sind unter Zugrundelegung der bei den Versuchsbauten des Bundesministeriums für Wohnungsbau ermittelten Durchschnittswerte mit pauschal 7,5 v.H. der in der Schlechtwetterzeit anfallenden lohngebundenen Baukosten (Löhne, Arbeitgeberanteile, Urlaubsvergütung und gesetzliche Feiertage) zu bemessen.
2. Zuschüsse, die zweckentfremdet verwendet werden, sind sofort in einer Summe zu erstatten und vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung nachträglich mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen."

In Abschnitt IV „Verfahren" wird u. a. bestimmt:

- „10. (1) Die Leistungen dürfen nur auf Antrag und frühestens vom Tag der Antragstellung an gewährt werden.
- (2) Die Leistungen an Bauherren nach § 143 a sind bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird.
-
11. (1) Für die Bewilligung der Leistungen an Bauherren ist zuständig:
 - a) der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird, für Zuschüsse bis zu 20 000 DM,
 - b) der Präsident des Landesarbeitsamtes für Zuschüsse von mehr als 20 000 DM,
 -
12. Für Stundungen, Niederschlagungen, Einstellungen des Einziehungsverfahrens und Verzichte wegen Geringfügigkeit gelten die entsprechenden Vorschriften."

Nähere Auskunft erteilt das zuständige Arbeitsamt. Es stellt auch Vordrucke für Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zur Verfügung.

Da der Erfolg der Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse in der Bauwirtschaft während der Schlechtwetterzeit getroffen worden sind, wesentlich davon abhängt, in welchem Umfang auch die Bauherren des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues in der Schlechtwetterzeit an ihren Bauvorhaben arbeiten lassen, bitte ich, die Bewilligungsbehörden, auch von ihrer Seite die in Frage kommenden Bauherren im Sinne der obigen Ausführungen zu beraten und Bewilligungsanträge von Bauherren, die während der Schlechtwetterzeit mit dem Bau beginnen wollen, mit möglicher Beschleunigung zu behandeln.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Regierungspräsidenten Aachen und Köln
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbaubau,

die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 260.

2422

Gemeindelager für die vorübergehende Unterbringung von SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern; hier: Monatliche Berichterstattung über Fassungsvermögen und Belegung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1960
— V A 2 — 9076.3 — 68—59/60

Über die Zahl und Belegung aller in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vorhandenen Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung der Zuwanderer aus der SBZ und Aussiedler, die im Rahmen der festgelegten Quoten aufzunehmen und in Wohnungen unterzubringen sind, ist mir wie bisher laufend monatlich zu berichten. Für die Berichterstattung sind in Zukunft, erstmalig für den Monat Februar, Formblätter nach den in der Anlage beigefügten Mustern zu verwenden.

Anlage
1 und 2

In der Berichterstattung ist zu trennen nach

- 1) Notunterkünften und Übergangsheimen (Berichtsblatt A) und
- 2) Wohnungen aus dem 9. Programm, die vorläufig lagermäßig genutzt werden (Berichtsblatt B).

Zu 1)

Für alle vorhandenen Notunterkünfte und Übergangsheime sind Fassungsvermögen und Belegung gesondert anzugeben. Desgleichen ist jeweils über die im Laufe des Berichtsmonats eingetretenen Veränderungen zu berichten.

Bei der Meldung sind in der Reihenfolge zunächst die Übergangsheime und anschließend die Notunterkünfte aufzuführen und als solche kenntlich zu machen. Soweit nach meinem Erl. v. 19. 1. 1960 — V A 3 — 9820 — 0 — 269 außer SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern sonstige Personen in diesen Unterkünften untergebracht sind, ist ihre Zahl in der Gesamtbelegungsziffer mit aufzuführen und dann in Sp. 10 des Formblattes A gesondert auszuweisen.

Zu 2)

Soweit in den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen Wohnungen aus dem 9. SBZ-Programm mit vorläufiger lagermäßiger Nutzung errichtet worden sind, ist ebenfalls monatlich für die einzelnen Vorhaben Fassungsvermögen und Belegung anzugeben. Die vorgeschriebene Belegung ergibt sich aus den Bewilligungsunterlagen.

Die Berichterstattung entfällt, sobald die Wohnungen auf eine normale Benutzung umgestellt werden.

Berichtsstichtag zu 1) und 2) ist der Letzte eines jeden Monats. Die Meldungen müssen mir gesondert für kreisfreie Städte und Landkreise bis spätestens zum **20. des**
auf den Berichtstag folgenden Monats vorliegen.

T.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Bezug: Erl. d. Arbeits- und Sozialministers

- v. 18. 7. 1955 — V A 1 — 2755 — 1300—55,
- v. 6. 10. 1955 — V A 1 — 2755 — 1908/55,
- v. 3. 8. 1956 — V A 1 — 2755 — 1385/56,
- v. 4. 2. 1958 — V A 2 — 9076.3 — 147/58,
- v. 10. 6. 1958 — V A 2 — 9076.3 — 68—1/58,
- v. 14. 11. 1958 — V A 2 — 9050 — 67 — 68/58.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

a) für weitere Bedarfsfälle beibehalten

Lfd. Nr. — geschlossen seit 19..... —

b) im Berichtsmonat neu errichtet

Lfd. Nr. — errichtet am 19..... —

Lfd. Nr. — errichtet am 19..... —

c) im Berichtsmonat endgültig aufgelöst worden

Lfd. Nr.	Anschrift	Fassungs- vermögen	Aufgelöst am	Genehmigt d. Vfg.R.P. Datum	AZ.

d) im Berichtsmonat für eine vorübergehende Fremdbelegung freigegeben worden

Lfd. Nr.	Anschrift	Genehmigung erteilt		
		durch	Datum	AZ.

Lfd. Nr. (wie unter 1)	Mietverhältnis beendet am	für Woh- nungen (Anzahl)	mit Plätzen	Bemerkungen
1	2	3	4	5

II.

Finanzminister

G 131;

hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehören

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 1. 1960 —
B 3261 — 208/IV/60

Nach § 21 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe v. 23. Juli 1959 — THG — (BGBl. I S. 513) hat der Bund u. a. den Versorgungsempfängern nach Kapitel I G 131, einschließlich bestimmter Familienangehöriger, Tuberkulosehilfe nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zu gewähren.

Der Bundesminister des Innern bereitet zur Zeit ein Rundschreiben vor, durch das Hinweise für die Durchführung der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst gegeben werden sollen. Er hat schon jetzt darauf hingewiesen, daß

- a) zu den in § 21 THG bezeichneten Personen auch solche gehören, deren Versorgungsbezüge ruhen,
- b) durch Beihilfen in Krankheitsfällen nach den Beihilfenvorschriften v. 17. 3. 1959 (GMBI. S. 167) die erforderliche Hilfe nicht sichergestellt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 THG).

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung nach Bekanntgabe der Hinweise des Bundes werden die Heil-

behandlung (§ 2 THG) und die Eingliederungshilfe (§ 3 THG) von den örtlich zuständigen Landesfürsorgeverbänden auf Kosten des Bundes übernommen (§ 28 THG). Die Fürsorgeverbände haben sich hiermit einverstanden erklärt.

Die für die Heilbehandlung und die Eingliederungshilfe entstandenen Kosten werden den Landesfürsorgeverbänden durch die Pensionsregelungsbehörden erstattet, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131 an die Anspruchsberechtigten zuständig sind. Diese gewähren auch die in § 4 THG vorgesehene wirtschaftliche Hilfe nach Einholung einer Stellungnahme des Landesfürsorgeverbandes.

Soweit bereits im Laufe des Rechnungsjahres 1959 Zahlungen für Tuberkulosehilfe zu Lasten des Bundeshaushalts anfallen, sind die Ausgaben außerplanmäßig aus den in Betracht kommenden Kapiteln des Einzelplans 33 (Kapitel 3307 oder 3308) zu leisten, und zwar bei Titel apl. 167 mit der Zweckbestimmung „Tuberkulosehilfe für Versorgungsempfänger sowie für bestimmte Familienangehörige“. Der Bundesminister der Finanzen hat die gemäß § 33 Abs. 1 RHO erforderliche Zustimmung zur Leistung dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1959 erteilt (§ 45 Abs. 5 RWB). Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten mit der Buchung als zugewiesen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 271.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 22. 1. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 1. 60	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	7
12. 1. 60	Verordnung über Saatgutmischung	7822	7
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
13. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbau und die Begradigung der Landstraße I. Ordnung Nr. 147 in der Gemarkung Leuscheid der Gemeinde Herchen/Siegbereich		8
	Berichtigung		8

—MBl. NW. 1960 S. 271/72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.